

(4) ErggJbgn. sich bei der Durchführung der Kaufverträge Meinungsverschiedenheiten entscheidet das Staatliche Vertragsgericht auf der Grundlage der hierfür geltenden gesetzlichen Bestimmungen.

## §3

**Kaufpreise**

(1) Der Kaufpreis ist zwischen dem Verkäufer und dem Käufer zu vereinbaren. Eine Überschreitung des Durchschnittlichen Bruttowertes ist nicht zulässig.

(2) Die Vereinbarungen über die Höhe des Kaufpreises unterliegen keiner staatlichen Genehmigung.

(3) Der Käufer zahlt den vereinbarten Kaufpreis zum Zeitpunkt des Verkaufes in voller Höhe an den Verkäufer.

**Verwendung des Verkaufserlöses**

## § 4

(1) Die Betriebe führen den Verkaufserlös ihrem Rationalisierungsfonds zu. Falls der Verkaufserlös geringer als der buchmäßige Nettowert des Grundmittels ist, ist die Differenz (Residuum) zu Lasten der Selbstkosten zu buchen und ebenfalls auf den Rationalisierungsfonds zu übertragen.

(2) Ist der Verkaufserlös höher als der buchmäßige Nettowert des Grundmittels, entscheidet der Direktor des abgebenden Betriebes, ob der den Nettowert übersteigende Erlös dem Rationalisierungsfonds zugeführt oder ergebniswirksam gebucht wird.

(3) Erlöse aus dem Verkauf volkseigener unbeweglicher Grundmittel, deren Anschaffung oder Errichtung nachweisbar aus Mitteln des Kultur- und Sozialfonds erfolgt ist — bei Ausbauten, die sich werterhöhend ausgewirkt haben, in Höhe des nachgewiesenen Anteils — können diesem Fonds wiederzugeführt werden. Die Zuführung zum Kultur- und Sozialfonds kann auch erfolgen, wenn die Anschaffung in den gesetzlich zulässigen Fällen aus Mitteln des Betriebsprämienfonds vorgenommen wurde. Entstehende Restbuchwerte sind bei der Zuführung des Verkaufserlöses in den Kultur- und Sozialfonds zu Lasten des Grundmittelfonds auszubuchen.

## §5

(1) Der von staatlichen Organen und staatlichen Einrichtungen erzielte Verkaufserlös ist

- im Bereich der örtlichen Organe dem Fonds der Volksvertretung zuzuführen
- im Bereich der zentralen Organe in ihrem Haushalt außerplanmäßig zu vereinnahmen.

(2) ~Fih J5rl0se aus dem Verkauf volkseigener unbeweglicher Grundmittel, deren Anschaffung bei staatlichen Organen und staatlichen Einrichtungen nachweisbar aus Mitteln des Prämienfonds erfolgt ist, gilt § 4 Abs. 3 entsprechend.

**Finanzierung des Kaufes und Bilanzierung der gekauften Grundmittel**

## §6

Der Kauf volkseigener unbeweglicher Grundmittel ist aus den für Investitionen gesetzlich zulässigen Finanzierungsquellen zu finanzieren.

## §7

In die Bilanz der Betriebe bzw. in die Grundmittelrechnung der staatlichen Organe und staatlichen Einrichtungen ist der Bruttowert der gekauften unbeweglichen Grundmittel unverändert zu übernehmen. Der Differenzbetrag zum Kaufpreis ist als Verschleiß auszuweisen.

**Abgrenzungs- und Übergangsbestimmungen**

## §8

Der Verkauf und Kauf volkseigener unbeweglicher Grundmittel berührt nicht die in der Verordnung vom 17. Dezember 1964 zum Schutz des land- und forstwirtschaftlichen Grund und Bodens und zur Sicherung der sozialistischen Bodennutzung — Bodennutzungsverordnung — (GBl. II 1965 S. 233) festgelegten Verpflichtungen zum Ausgleich der Wirtschafterschwermisse beim Entzug von landwirtschaftlichem Grund und Boden.

## §9

(1) Die Minister und Leiter zentraler staatlicher Organe sowie die Räte der örtlichen Volksvertretungen sind in ihrem Verantwortungsbereich — gegebenenfalls in Abstimmung mit den Leitern der beteiligten staatlichen Organe — berechtigt, einer unentgeltlichen Übertragung volkseigener unbeweglicher Grundmittel im Zusammenhang mit Veränderungen der Organisationsstruktur der Volkswirtschaft zuzustimmen oder diese festzulegen, wenn dadurch die Ökonomie der Grundfonds gefördert wird und die Prinzipien der wirtschaftlichen Rechnungsführung nicht beeinträchtigt werden. Wird in diesen Fällen der buchmäßige Nettowert vom neuen Rechtsträger nicht in voller Höhe übernommen, so ist die Differenz vom abgebenden Rechtsträger als Restbuchwert zu behandeln.

(2) Die Minister und Leiter zentraler staatlicher Organe können in Abstimmung mit dem Minister der Finanzen für ihren Bereich Regelungen über zweigebundene Besonderheiten treffen.

(3) Volkseigene unbewegliche Grundmittel, die als betriebliche Betreuungseinrichtung Verwendung finden, können an den Rat der Stadt oder Gemeinde, in dessen Bereich sich das Grundmittel befindet, unentgeltlich übertragen werden, wenn der Rat dieser Übertragung zustimmt.

## §10

Vor Inkrafttreten dieser Verordnung abgeschlossene Vereinbarungen über die unentgeltliche Übertragung volkseigener unbeweglicher Grundmittel unterliegen nicht den Bestimmungen dieser Verordnung.

## §11

Volkseigene bewegliche Grundmittel sind nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen durch Verkauf bzw. Kauf zu übertragen.

**Schlußbestimmungen**

## §12

Durchführungsbestimmungen erläßt der Minister der Finanzen.